

Titelkupf. des Joseph Anton 10.

Unpartheiſche
Anmerkungen

über die Spolien-Klage,

welche

von den, An. 1763. durch einen Landtagsſchluß,

nicht aber

von dem Herzoge von Kurland alleine,
abgeſetzten Herrn Officianten,

wider hochgedachten Herzog,

vor den Königlichſchen Relations-Gerichten,

iſt angeſtrengt worden.



Mitau, 1766.



Nachdem der Herzog Ernst Johann, der Anno 1740. wider die Gerechtfame des Königes, der Republik, des Herzogs und der Kurländischen Ritterschaft, gewaltsamer Weise, aus dem Besitze seiner Herzogthümer war gesetzt worden, sich, mittelst einer gerechten Restitution, in dem wahren körperlichen Besitze derselben wieder befand; so war es den unverletzlichen Verbindungen mit dem Könige und mit der Republik Pohlen, es war den innern Verfassungen der Herzogthümer und selbst der Ehre eines freyen Adels gemäß, folglich war es eine ganz unausweichliche Pflicht für die Kurländische Ritterschaft — hochgedachten Herzog Ernst Johann für den rechtmäßig regierenden Herrn wieder zu erkennen, sich dem gemäß zu betragen, einfolglich auch den An. 1763. ausgeschriebenen Huldigungs-Landtag geseszmäßig zu attendiren.

Der Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Carl, als Herzoge von Kurland geleistete Huldigungseid konnte dieses eben so wenig, auf eine auch nur scheinbar rechtliche Art, hindern, als die damaligen Königl. Rescripta, die Exhortationes des Fürsten Primas und einiger Herrn Ministres wie auch der zu derselben Zeit nach Kurland abgeordneten zweener Herren Senatoren: Weil dieses alles sich auf die bekanten Senatus-Consilia, auf die darauf erfolgte unstatthafte Exeudation des Herzogs Ernst Johann und auf die widerrechtliche Investitur Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carls gründete, die doch bekannter massen an sich, nachdem die Kurländische Ritterschaft sich solche, nothgedrungen, damalen hatte gefallen lassen müssen, nach dem Inhalte des Investitur-diplomatis selbst, nicht länger eine Art der Geltung hatte, noch solche haben konnte, als bis der Herzog Ernst Johann und dessen Descendenten in der Gefangenschaft blieben würden.

So und nicht anders, glaube ich, mußte einjeder Curländer denken und darnach handeln, der die respectiven Verbindungen mit dem Könige und mit der Republik für unverletzlich hält, der die Aufrechthaltung der, der Kurländischen Ritterschaft gebührenden Rechte und

Vorzüge lieb hat und der nicht von verführerischen Leidenschaften sich, so gar in publicis, hinreißen läßt.

Dieserigen nun aus der Kurländischen Ritterschaft, die damals anders handelten, versetzten also unsittlich in einem actu illicito ac legibus prohibito: Und die Herren Officianten sowohl, als die übrigen Glieder der Ritterschaft, welche zu der Zeit den Herzog Ernst Johann zu erkennen ein Bedenken trugen, versündigten sich wirklich sowohl gegen die Oberherrschaft als gegen die Verfassung ihres Vaterlandes und gegen ihre eigenen Vorzüge. Der Oberherrschaft und der inneren Verfassung ihres Vaterlandes traten sie zu nahe, weil sie eine auf politischen und nicht auf gesetzmäßigen Gründen beruhende Interims-Investitur einer solchen Investitur vorzuziehen kein Bedenken trugen, die ad mentem Pactorum subjectionis, in der Reichs-Constitution von Anno 1736 und in dem vi hujus Constitutionis darauf zu Fraustadt erfolgten Senatus Consilio ihren unbezweifelnden Grund hatte: Und ihre eigenen Vorzüge untergruben sie dadurch, daß sie dem, nach der Befreyung des Herzogs Ernst Johann erfolgten widerrechtlichem Resultato Senatus-Consilii und den darauf sich gründenden Königl. Rescripten u. wider ihre eigenen Jura und Prærogativen einen, man könnte wohl sagen, knechtischen Gehorsam leisteten.

Die Einwendung, daß der Herzog Ernst Johann nicht in Person das Lehn empfangen, kann wohl in gar keine Consideration kommen; denn die persönliche Lehnsempfangung ist, nach den allgemeinen Begriffen, nichts weiter, als eine Solennität und ein Formale, welches lediglich die Hoheit der Oberlehns Herrschaft bezeichnet, die allemal den Lehnsfürsten, ohne Zuthun der Einwohner des Feudi, davon dispensiren kann: Und ein Fürst, der per Plenipotentiarium belehnt wird, wird eben so kräftig verstrickt, seinen Lehnspflichten nachzukommen und die Jura des unter ihm wohnenden Adels ungekränkt zu lassen, als derjenige, der das Lehn in Person empfängt.

Dieses hat die Kurländische Ritterschaft, als der Herzog Ernst Johann die Regierung antrat, sehr wohl eingesehen, und da

daher die legitime Regierung des Herzogs, ob er gleich per Plenipotentiarium befehnt war, bis zu seinem Unglücksfalle, ohne Widerrede, anerkannt, auch, in Gefolge dessen, nachher, bis Anno 1758. rühmlichst zu wiederholten malen, den König und die Republik gebethen, für die Befreyung ihres rechtmäßigen Herzogs und seiner Familie kräftigst zu sorgen.

In dieser Verbindung mit dem Herzoge stand und blieb die Kurländische Ritterschaft de jure immer, ohngeachtet alles dessen, was ad interim wegen Kurland, wider die offenbaren Rechte vorgegangen war: Und gleichwie die Herren Kurländer, während der Gefangenschaft ihres Herzogs, sich dasjenige mußten gefallen lassen, was inzwischen politische Conjunctionen, denen sie nicht widerstehen konnten, über sie verhängeten, also war es auch die Pflicht eines jeden Kurländers, dem die rechtlichen Vorzüge der gesammten Oberherrschaft — dem die Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Verfassung seines Vaterlandes und die Religion lieb sind, ohne Bedenken den Herzog Ernst Johann zu erkennen und sich der gesetzmäßigen Verbindung mit ihm wieder zu unterwerfen, so balde, als er sich wieder in den körperlichen Besitze seiner Herzogthümer befand.

Da auffer diesem die Kurländische Ritterschaft die Gefangenehmung ihres Herzogs durch eine fremde Macht, in Absicht auf ihre Unabhängigkeit von derselben, nicht anders als ein auch wider sie begangenes Spolium ansehen konnte und mußte; so war sie auch allerdings berechtigt und befugt, nach der, durch die ikt glorreichst regierende Kaiserinn aller Reussen allgeregterksamst geschenehen Restitution, durch Anerkennung ihres Herzogs, sich in den legitimen Besitz desjenigen segleich selbst nicht nur wieder zu setzen, dessen sie so viele Jahre hindurch sich hatte beraubt sehen müssen, sondern auch dieser grossen Monarchin ihre demüthigste Dankerkennlichkeit, auf eine nach ihren Verfassungen nur mögliche Art, dafür zu bezeigen.

Welcher Kurländer wollte wohl, ohne zu erröthen, behaupten, daß hiezu erst die Einwilligung der Oberherrschaft gehöret hätte, oder,

welches noch ungereimter und mehr slavisch ist — daß damalen die Entscheidung des Königes alleine, oder des Königes mit einem Theile des Senats erst hätte erwartet werden müssen, ehe die Kurländische Ritterschaft ihren investirten legitimen Herzog für ihren legitimen Herzog hätte erkennen und sich ihrer rechtlichen Vorzüge bedienen mögen.

Dieses geschah aber dennoch von Vielen: Ob von den Mehrsten aus einem irrigen Gewissen und aus falschem Unterrichte in dieser Sache, oder von Einigen aus übereilten speciellen Verbindungen, deren Werth und Geltung man in den Kurländischen Gesetzen unter dem Worte — *Conventiculum* erörtert finden kann, ist wohl hier in effectu gleichviel: Indem das Eine so wenig als das Andere ihnen auf irgend eine Weise, zur Entschuldigung dienen kann, Unrecht immer Unrecht bleibt, und es nur gar zu klar am Tage lieget, daß die Uneinigkeit in Kurland und das daraus noch täglich erwachsende Uebel lediglich davon eine vorherzusehen gewesene betrübte Folge ist.

Die Glieder der Ritterschaft, die izt den Herzog die Grundgesetze gebrochen zu haben, anklagen, haben also selbst wider die Gesetze und wider deren deutlich zu ersiehende Intention gehandelt und nur sich die unangenehmen Folgen bezumessen, aus denen ein Erlauchtes auf die Billigkeit eben sowohl, als auf die Gerechtigkeit sehendes Gericht ihnen nicht wohl in der Art heraus helfen kann noch wird, als sie ihr *Petitum* formiret haben.

Sie nennen sich *Spoliatos*, und als solche suchen sie die *Restitution*; sie bedenken aber nicht

1) Daß das Gesetz in der *Formula regiminis* die *Landes-Officia*, nicht zum Nutzen der *Officianten*, sondern zum Besten des *Publici* und um eine gute Ordnung zu erhalten, etablirt habe:

2) Daß Ritter- und Landschaft, nächst dem Herzoge, das unstrittige Recht habe, auf eine gebührliche Art zu verlangen, daß ein jeder *Officiant*, durch fleißige Wahrnehmung seines Amtes, das Gesetz erfülle, und daß nicht, durch dessen Entziehung, auch nur in einem *District*, ein *Justitium* entstehe:

3) Daß

3) Daß diese Herren Officianten, tanquam plane in actu illicito versantes, selbst der Formulæ regiminis zuwider gehandelt, da sie, ohne den geringsten rechtlichen Grund, dem Herzoge, in Regierungssachen, soweit als die Wahrnehmung ihrer Officiorum, nach dem Zusammenhange mit dem Ganzen, dazu nöthig war, den gesetzmäßigen schuldigen Gehorsam versagt haben:

4) Daß, da ein Officium publicum, nach allen gesunden Begriffen vom Gesetze, NB. nicht dem Officianten, sondern der Officiant dem Officio gegeben wird, durch ihre unbefugte Entziehung, sie selbst ein Spolium wider das Officium, folglich in dem Zusammenhange mit dem Ganzen, ein Spolium wider das Publicum begangen haben:

5) Daß daher die Befetzung der in effectu von ihnen verlassenen Plätze mit andern Officianten, pro rerum circumstantiis, nicht als ein wider sie committirtes Spolium angesehen werden könne, sondern vielmehr und allerdings, als eine von dem Herzoge und von der auf einem Landtage versammelten Ritterschaft, als Custodibus legum, verhängte billige restitutio spoli:

6) Daß es ihnen daher ganz unmöglich fallen würde, pro obtinenda restitutione, possessionem und dejectionem zu erweisen: Indem, ohne auf die kurz vorher angemerkten Momenta einen Augenblick zu reflectiren, sie selbst sich aus der eigentlichen Possession, die, nach der wahren Idée der Sache, nur in der willigen Ausübung der mit dem Officio verbundenen Pflichten bestehet, gesetzt haben, und, als Patrioten, wohl hätten vorhersehen können und sollen, daß eine Ritterschaft nicht unterlassen würde, den Herzog, als ersten Wächter der Gesetze, dahin zu vermögen — damit, nach dem Sinne der Formulæ regiminis, officia publica, die, nicht zur Parade, sondern zum besten des Ganzen angeordnet sind, dem Irrthume oder Eigenwillen Einiger zu schmeicheln, nicht unbesezt bleiben mögen; Einfolglich hätten sie selbst, ohne Mühe, ermessen können, daß

7) Eine rechtliche Restitution allda umsonst gesucht werde und, nach dem strengsten Rechte, nicht statt finden könne, wo nicht eine, wie es' die Gesetze erfordern, vorhergegangene possessio und eine unbesugte violenta dejectio erwiesen werden kann:

8) Daß das oberste Gericht allemal diejenigen Maaßregeln, die der Herzog und die Ritterschaft, (wenn selbige auch gleich nicht buchstäblich in den Gesetzen vorgeschrieben stehen,) um die gesetzmäßige Ordnung im Lande zu erhalten, allenfalls auch nothgedrungen hätten nehmen müssen, den von dem Gegentheile willkürlich, ohne Noth, ja! sogar wider die Landesverfassungen gemachten Schritten vorziehen werde: Und dieses um so mehr, weil

a) Ihnen zur rechtlichen Rückkehr Zeit genug war gelassen worden: weil

b) wann sie allenfalls noch wirkliche Bedenklichkeiten hätten haben können — den Herzog und seine Regierung zu erkennen, sie dennoch, *præviâ manifestatione ad acta publica porrectâ*, durch Wahrnehmung ihrer öffentlichen richterlichen Aemter, den Verbindlichkeiten gegen ihr Vaterland hätten nachkommen und die unangenehmen Folgen weislich hätten verhüten können, und weil

c) Ihre Restitutio nicht anders verhängt werden könnte, als durch eine wirklich widerrechtliche Absetzung dererjenigen Officianten, die sich in den von Impetrantibus willkürlich verlassenen Plätzen befinden, und die solche ohne Vergehungen, welche den in *formula regiminis* festgesetzten modum der Absetzung auf sie applicable machen könnten, bis daher verwaltet haben.

Da übrigens diese Herren Officianten sich auf den modum simpliciter berufen, der in *formula regiminis*, zu einer Nichtschmure bey Absetzung der Landes-Officianten, vorgeschrieben ist, und daher inferiren wollen, daß auch sie allenfalls darnach hätten gerichtet werden sollen; so ist es ihnen wol nicht beygefallen, daß

1) Dieser modus auf den gegenwärtigen Fall gar nicht applicable gewesen. Denn die Formula regiminis oder vielmehr diejenigen, die zur Anfertigung derselben damalen concurrirret haben, haben sich gewiß keine andere Officianten gedacht, noch sich denken können, als solche, die, bey ihren etwanigen widergesetzlichen Vergehungen, wenigstens die legitime Regierung des Herzogs, folglich auch die Legitimität eines solchen über sie anzustellenden Gerichts erkennen:

2) Daß sie, wann gleich der Herzog das zu solchem Ende erforderliche Gericht complet gehabt hätte, (welches aber damalen, wie bekannt, nicht möglich gewesen wäre,) und Er sie vor solches würde haben citiren lassen, sie, nach dem Inhalte ihrer damalen ad acta publica gelegten Manifestation, nicht würden erschienen seyn:

3) Daß derjenige, der offenbar wider seine Verbindlichkeit und wider ein Gesetz freywillig handelt, auf diejenigen beneficia vergeblich provociret, die sonst dasselbe Gesetz anbietet, und daß endlich

4) Dieser modus der Absetzung ad desideria & instantias nobilitatis, in der formula regiminis damalen ist festgesetzt worden — damit nicht die Herzoge nach eigener Willkühre und ohne gerechte und wichtige Ursache, wie es sonst zum Nachtheile fleißiger Officianten, geschehen war, die Officianten absetzen könnten, und daß daher die Ritterschaft An. 1763. bey solchen dringenden Umständen, sehr wohl berechtigt gewesen, absque sequela, von diesem modo abzugehen, welcher, wenigstens eben so viel in honorem & favorem der Ritterschaft, als der Officianten, in formula regiminis, den Herzogen ist vorgeschrieben worden.

Da also auf den Fall, daß wirklich in Diensten stehende Officianten, an der Legitimität des Herzogs zweifeln würden, die doch keiner Bezweiflung fähig war, und daß sie aus solchem Grunde, den, dem Publico schuldigen Dienst versagen würden, die Kurländischen Landesgesetze nicht prospiciret, noch etwas sanciret bat-

ten; was war dann für den Herzog und für die Ritterschaft übrig? Entweder die Plätze, wider die, dem Publico schuldigen Pflichten und wider die Absicht der Gesetze, leer zu lassen, oder auf thunliche Mittel zu denken, durch die der Intention der Gesetze, nach Möglichkeit, eine Genüge geleistet würde.

Das Letztere war allerdings dem Erstern vorzuziehen. Denn, wäre das Erstere geschehen, so hätte der Herzog so wol, als die Ritterschaft, durch ihre Inaction und übel angewandte Nachsicht, wider die, dem Publico schuldigen Pflichten so wol, als wider die Intention der Formulæ Regiminis, directe gehandelt, die da will, daß die öffentlichen Officia, nicht unbesezt bleiben sollen. Nicht zu gedenken, daß die Herzöge von Kurland, durch specielle Verträge mit der Ritterschaft, verbunden sind, die erledigten Stellen, innerhalb einer festgesetzten Frist, allemal zu besetzen, und dadurch einem, sonst gegründeten Gravamini auszuweichen, welchem ein Herzog, in dem Falle, da solches nicht beobachtet würde, nicht anders, als mit einem — Peccavi, begegnen kann.

Dieses letztere mag also auch wohl mit ein Bewegungsgrund gewesen seyn, warum der damalige Herr Landhofmeister von Howen ausgeschlossen worden. Denn in Ansehung dieser Stelle, war die dringende Noth freylich nicht so stark, als in Ansehung der verlassenen Oberhaupt- und Hauptmannschaften; besonders, da Er noch um Dilation soll nachgesucht haben, und inzwischen von dreyen Herren Oberräthen alle Gubernationis munia hätten wahrgenommen werden können; Es hat aber die damalen auf dem Landtage versammelte Ritterschaft, aus oben bemerkten Gründen, und damit nach der Formula Regiminis, vier Oberräthe seyn möchten, so stark auf die Ernennung eines Landhofmeisters gedrungen, daß der Herzog diesen und andern Bewegungsgründen, nach den damaligen Umständen, nicht widerstehen können.

Es wird also hoffentlich einem jeden deutlich in die Augen leuchten, daß dasjenige, was Anno 1763 von dem Herzoge und von
der

der Ritterschaft, durch ein *Laudum publicum* über die venitirenden und ihren Pflichten sich entziehenden Herren *Officianten*, mit Beobachtung der grösssten Behutsamkeit auf künftige Zeiten, verhängt worden, so wenig als ein Vergehen wider die Gesetze, und als eine wirkliche oder nur intendirte Kränkung der adelichen Rechte, anzusehen seye, daß es vielmehr von einem jeden, der alle die damaligen Umstände unpartheiisch erwäget, und folglich auch von dem allerhöchsten *Relationsgerichte*, als eine, von dem Herzoge und von der Ritterschaft bewiesene lobenswürdige Wachsamkeit für die Gesetze und für das allgemeine Wohl des Landes, billigt betrachtet werden müsse.

Aber! warum hat man nicht die Ritterschaft, oder wenigstens die *Landbothen*, die auf gedachtem Landtage, die Ritterschaft representirten, zugleich mit dem Herzoge, wegen des imputirten vermeintlichen *Spolii commissi citiret*? denn, ohne das dringende und wiederholte Ansuchen dieser, wäre die Besetzung der leeren Plätze mit neuen *Officianten*, noch wohl vielleicht einige Zeit unterblieben.

Ist es nicht vielleicht unter andern darum geschehen, damit die Sache des Herzogs, unter dem verhafeten Bilde der *Souverainität*, einem und dem andern der Herren *Senatoren* und *Ministern* geschildert, und Ihnen vorgefiellet werden könnte — der Herzog hätte eigenmächtig, als ein *Souverain Landes-Officianten* ab *officiis removiret*: — würde nun dieses von dem allerhöchsten *Relationsgerichte* approbiret werden: so würden die Herren *Senatores* und *Ministri* dem Könige, *eo ipso*, in Ansehung der öffentlichen *Bedienungen* in der *Respublik*, eine ebenmäßige Gewalt *tacite* zugestehen, *ic.*

Quæ! qualis! quanta! Und doch sollen Verschiedene von diesen und andern dergleichen *Vorspiegelungen* und *Scheingründen* wirklich eingenommen, wenigstens irre gemacht seyn, welche aber dergleichen *Blendwerk* gar leicht erkennen werden, wann sie die Gründe dieser unpartheiischen *Anmerkungen* mit einer *Unpartheilichkeit* und ohne *Vorurtheile* lesen und prüfen wolten, auch dabey, was die zuletzt

berührten Schreckbilder betrifft, bedächten — daß die Republik ihre eigenen Gesetze habe: — daß dasjenige, was in Kurland geschieht, in Pohlen nicht zur Sequele gezogen werden und noch weniger zu einer Norma dienen könne: — daß die Gewalt der Könige durch Constitutiones und durch die Pacta conventa dermaßen bestimmt sey, daß die Republik daher nichts zu befürchten habe, und — daß die Kurländische Ritterschaft mit ihrem Herzoge, um die Unverletzlichkeit ihrer Grundverfassungen und ihrer Verbindung mit dem Könige und mit der Republik pflichtmäßig zu erhalten, auf einem öffentlichen Landtage, zu der Zeit und unter den damaligen Umständen, dasjenige habe thun können und müssen, was der König und die Republik in einem ähnlichen Falle, wann er in Pohlen existirte, auf einem öffentlichen Reichstage gleichfalls würde thun können und müssen.

Die Oberherrschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen hat, durch die letztern Reichstägige Constitutiones, die Anerkennung der Legitimität des Herzogs Ernst Johann in Fundamento Pactorum subjectionis & Constitutionis de Anno 1736. aller gerechsamst bestätigt, alles, was wegen Kurland, nach dem Unglücksfalle des Herzogs zu seinem und seiner Descendenten præjudice verhängt gewesen, annulliret und folglich auf alles das, was der Herzog und die Ritterschaft, NB. der Verbindung mit Pohlen und ihren innern Verfassungen gemäß, Anno 1763. active & passive gethan, das Siegel der Oberherrschaftlichen Confirmation gedruckt und dadurch die Actus des Gegentheils tacite für illicitos legibusque minus conformes erkläret.

Da dieses auf dem ante Convocations-Reichstage schon geschehen war, war es nicht Zeit? aufzuhören — sich, wider besser Wissen und Gewissen, zu Werkzeugen einer unbilligen, ja! unchristlichen Rache einer einzigen Person gebrauchen zu lassen: um so viel, als möglich, dem Herzoge die Tage sauer zu machen.

Hatten ferner diejenigen, die bis dahin das Recht des Herzogs bezweifelten, oder, aus andern Bewegursachen, zu bezweifeln
schei-

scheinen wollten, hatten sie nicht damalen die letzte für sie noch übrige Zeit? sich entweder aus ihrer Conscientia erronea oder aus den übereilten speciellen Verbindungen mit einiger Ehre heraus zu ziehen, sich von dem sie noch immer drückenden Verdachte der verbotenen cointelligentiæ cum exteris, und von dem gegründeten Vorwurfe — daß sie in Patria tranquillitatem publicam perturbiren, zu befreyen, auch zugleich die durch sie verführten Brüder aus dem gröthestheils von ihnen veranlasseten Irrthume wieder heraus zu reißen.

Wann sie, nach denen Anno 1762. und 1763. aus Ueber-eilung, Irrthum, oder in der Hofnung auf gewisse damalen ihnen eingebildete événements, gemachten widerrechtlichen Schritten zeitig wieder in die rechte Gleise eingeschlagen wären; so hätten sie, in Rücksicht — daß es nicht allen gleich leichte fällt, bey einer Collision entgegengesetzter Pflichten, die ächten in der Geschwindigkeit zu wählen, gewiß von der Ritterschaft eine brüderliche Nachsicht verdienet; Nam errare humanum est. Aber, was wollen sie jetzt zu ihrer Entschuldigung oder nur zur Beschönigung ihres Betragens anführen? und womit wollen sie ihrem petito pro obtinenda restitutione auch nur einen Anstrich geben?

Sie haben den Herzog und die Ritterschaft, wie hoffentlich deutlich genug erwiesen worden, durch eigenwillige Vernachlässigung ihrer Pflichten, gezwungen, die von ihnen verlassenen öffentlichen Bedienungen, aus oben angeführten Gründen zu besetzen: und jetzt suchen sie die Restitution, welche doch wirklich, wann sie statt finden sollte, nicht anders geschehen könnte, als daß die jetzigen Herren Officianten widergesetzlich abgesetzt und folglich diejenigen Gesetze offenbarlich gebrochen würden, auf deren Unverletzlichkeit sie ihr ganzes Gesuch zu gründen scheinen wollen. Sie wissen ferner, was die gesammte Oberherrschaft, auf den letztern Reichstagen, in Fundamento legum, wegen der Kurländischen Angelegenheiten, für Recht gehalten, und sind doch dreiste genug dem Könige und der Republik das Gegentheil zu zumulthen und Petita zu formiren, durch deren Deferirung

Das allerhöchste Relations-Gericht schnurstracks den Constitutionibus zuwiderhandeln, den Kurländischen Gerechtsamen offenbare Gewalt anthun und den gerechten Decisionen der gesammten Republik ein gleich offenkundiges démenti geben müßte.

Aus dem ganzen Inhalte dieser unpartheyischen Anmerkungen ergiebt es sich, daß weder die allgemeinen und besonderen Gesetze, noch auch Rationes status für diese Herren das Wort auch nur taliter qualiter reden.

Wollten sie etwa, daß die Standhaftigkeit, mit welcher sie die jura patriæ & nobilitatis zu vertheidigen scheinen, in die Gemüther der Glieder des Erlauchten Relationsgerichts einen Eindruck machen sollte; So hätten ihre Handlungen anders eingerichtet werden müssen, damit man nicht, anstatt der Tugend einer unerschrockenen Standhaftigkeit, einen aus Vergehungen wider die Gesetze entstandenen und durch fortgesetzte Vergehungen beybehaltenen Eigensinn so gar deutlich entdecken könnte. Denn dieser ist es, der unter andern auch bis hiezu ihnen hinderlich gewesen, die auf das Gesetz sich gründenden Königlich-Rescripta, die nach dem Krönungsreichstage emaniret sind, mit schuldigem Gehorsame zu befolgen, obgleich diese des Gehorsams ohne alle Widerrede und gewiß eher fähig waren, als die, welche Anno 1762. und 1763. nach Kurland geschickt wurden, um schwache Gemüther zu verführen und bey andern die Verblendung der Leidenschaften wider das Recht zu erhalten.

Daß etwa ihr erlittener Verlust, an dem sie selbst schuldig sind, die Gemüther der Erlauchten Richter zum Mitleid bewegen sollte, könnten sie, ohne die sehr beleidigende Vermuthung — daß Richter das Recht und die Gerechtigkeit den Leidenschaften aufopfern sollten, wohl nicht hoffen.

Worauf sollte sich dann also wohl ihr Vertrauen gründen? da sie weder das Recht vor sich haben, noch Favorem judicis sich mit Gründe versprechen können? Es wird doch wohl nicht immer jene Vorpiegelung, von gewissen événements seyn!